



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

31. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 03.08.2005

Nummer 5

---

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

**Herausgeber und Verleger:** Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

**Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.**

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

---

## Inhalt

1. Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 25. Juli 2005
2. Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) hier: Auskünfte in Zusammenhang mit Wahlen, vom 28. Juli 2005
3. Hinweisbekanntmachung über die Gründung der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, vom 01. August 2005
4. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2005 vom 01. August 2005

# 1

## **Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister**

### **A) bei Alters- und Ehejubiläen**

Gemäß § 35 Abs. 3 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) dürfen Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern durch die Meldebehörde erteilt werden, wenn gegen diese Auskunftserteilung nicht widersprochen wird.

Ich weise hiermit auf dieses Widerspruchsrecht hin und bitte die Einwohner der Gemeinde Bestwig, die im Jahr **2006** Alters- oder Ehejubiläen begehen (alle Personen, die ihren 70., 75., oder 80. Geburtstag begehen, alle Personen über 80 Jahre sowie Goldene oder Diamantene Hochzeit), innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Bekanntmachung von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerbüro, Zimmer E 55, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, eingelegt werden.

### **B) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 35 Abs. 1 MG NW dürfen Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen, an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden erteilt werden, wenn gegen diese Auskunftserteilung nicht widersprochen wird.

Hinsichtlich der vorgezogenen Bundestagswahl und Wahl des Landrates wird daraufhingewiesen, dass frühestens eine Woche nach dieser Bekanntmachung Auskünfte erteilt werden dürfen, sofern vom Widerspruchsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

### **C) an Adressbuchverlage**

Gemäß § 35 Abs. 4 MG NW darf Adressbuchverlagen zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich ihre Einwilligung erteilt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können Einwohner dieses verweigern bzw. eine von ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auf das Recht der Einwilligung werden die Einwohner bei der Anmeldung und einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Bestwig, den 25. Juli 2005

**Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister**

(Sommer)

## 2

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt und Finanzverwaltung

59909 Bestwig, den 28.07.2005

### **Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) hier: Auskünfte in Zusammenhang mit Wahlen**

Nach § 35 Absatz 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Ich weise hiermit auf dieses Widerspruchsrecht hin und bitte die Einwohner der Gemeinde Bestwig, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Bekanntmachung von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerbüro, Zimmer E 55, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, eingelegt werden.

Sommer

-----

## 3

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt und Finanzverwaltung  
Az.: 10 40 00/08

Bestwig, den 01.08.2005

### **Hinweisbekanntmachung**

Am 06. Juli 2005 wurde durch die Städte Meschede und Olsberg sowie die Gemeinde Bestwig die Hochsauerlandwasser GmbH gegründet. Die Eintragung in

das Handelsregister erfolgte am 15.07.2005 – HRB 7209. Der Text der Bekanntmachung im Handelsblatt, im Bundesanzeiger sowie der örtlichen Presse hat folgenden Wortlaut:

HRB 7209 – 15.07.2005: **Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede** (Auf dem Brinke 11, 59872 Meschede). Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschaftsvertrag vom 06.07.2005. Gegenstand: Öffentliche Wasserversorgung und Übernahme artverwandter kommunaler Aufgabenfelder wie zum Beispiel die Abwasserentsorgung sowie die Errichtung, der Erwerb, die Erweiterung und der Betrieb der diesem Zweck dienenden Anlagen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft Leistungen erbringen, die im Zusammenhang mit dem vorgenannten Gesellschaftsgegenstand stehen. Dazu gehören insbesondere kaufmännische und/oder technische Betriebsführungen und Beratungen für kommunale Wasser- und Abwasserwerke oder andere Versorgungsunternehmen wie zum Beispiel den Wasserverband Hochsauerland. Stammkapital: 25.000,00 EUR. Allgemeine Vertretungsregelung: Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Jeder Geschäftsführer ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Geschäftsführer: Dietrich, Robert, Meschede, \*15.06.1957; Rosenau, Christoph, Bestwig, \*09.03.1968, jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(Sommer)

## 4

### Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung – SGV.NW.2023 - hat der Rat der Gemeinde Bestwig mit Beschluss vom 09.03.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>14.780.000 €</b>
	in der Ausgabe auf	<b>15.401.500 €</b>
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>2.160.000 €</b>
	in der Ausgabe auf	<b>2.160.000 €</b>

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf **327.200 €** festgesetzt.

## § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **369.500 €** festgesetzt.

## § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

## § 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |     |                                     |   |
|-----|-------------------------------------|---|
| 1.) | Grundsteuer                         |   |
|     | a)                                  | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) <b>192 v.H.</b> |
|     | b)                                  | für Grundstücke (Grundsteuer B) <b>381 v.H.</b>                             |
| 2.) | Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag | <b>403 v.H.</b>   |

## § 6

Nach dem **Haushaltssicherungskonzept** wird der originäre Haushaltsausgleich (ohne Altfehlbeträge) im Jahre 2009 und der Haushaltsausgleich über alles (mit Altfehlbeträgen) im Jahre 2014 wieder erreicht. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

### **Gemeinde Bestwig**

### **Bekanntmachung**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit gem. § 79 Abs. 5 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 79 Abs. 5 GO dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 07.04.2005 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Verfügung vom 22.06.2005 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2005 mit seinen Anlagen sowie das Haushaltssicherungskonzept liegen gem. § 79 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) an 7 Tagen, und zwar

**vom 10. August 2005 bis einschließlich 18. August 2005**

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.34), zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 01. August 2005

(Sommer)

-----